

Erfolg des PhV: Teilzeitbeschäftigung im flexiblen Blockmodell

Die **Neuregelung** des Sabbatjahrs bringt für uns Lehrkräfte ein Mehr an Flexibilität:

Es ist nun möglich, ein halbes Jahr oder auch bis zu 3,5 Jahre in die Freistellung zu gehen.

Der Bewilligungszeitraum setzt sich zusammen aus der Ansparphase und der Freistellungs- bzw. Ermäßigungsphase. Im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums darf die Pflichtstundenzahl nicht unter 50% liegen, in einzelnen Schul(halb)jahren allerdings schon. Die Vergütung während des ganzen Bewilligungszeitraums richtet sich nach der Teilzeitquote.

Beispiele für voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LBG): Bewilligungszeitraum mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre

Bewilligungszeitraum	Teilzeitquote (Vergütung für den Gesamtzeitraum in %)	Ansparphase (Arbeitszeit in %)	Freistellungsphase/ Ermäßigungsphase (Arbeitszeit in %)
1,5 Schuljahre	66,7 %	1 Schuljahr: 100 %	½ Schuljahr: 0 %
2 Schuljahre	60 %	1 Schuljahr: 80 %	1 Schuljahr: 40 %
4 Schuljahre	75 %	3 Schuljahre: 100 %	1 Schuljahr: 0 %
6 Schuljahre	50 %	4 Schuljahre 75 %	2 Schuljahre: 0 %

Neu: Bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell kann die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Freistellung auch schon zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden (§ 65 Absatz 2 Satz 1 LBG).

Beispiele für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell (§ 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 LBG): Bewilligungszeitraum mindestens 1 Schuljahr, höchstens 7 Schuljahre

Bewilligungszeitraum	Teilzeitquote (auch weniger als 50% möglich)	Erste Phase	Zweite Phase	Ggf. dritte Phase
3 Schuljahre	50 %	1 Schuljahr: 30 %	2 Schuljahre: 60 %	
5 Schuljahre	30 %	2 Schuljahre: 0 %	3 Schuljahre: 50 %	
6 Schuljahre	66,7 %	2 Schuljahre: 80 %	1 Schuljahr: 0 %	3 Schuljahre: 80 %

Beginn der Blockteilzeit am 1. August oder am 1. Februar eines Jahres.

Anträge sind sechs Monate vor Beginn auf dem Dienstweg zu stellen.*

*** Wichtiger Hinweis:**

Bei einer Inanspruchnahme von Familienpflegezeit im Blockmodell kann die sechsmonatige Antragsfrist auf spätestens acht Wochen vor Beginn unterschritten werden.

Nach einer ununterbrochenen Freistellung von mehr als einem Schuljahr kann eine Rückkehr an die bisherige Schule nicht garantiert werden.

Ergänzende Hinweise zur Abrechnung von Mehrarbeit

Vor Ort an den Schulen stellt sich bei der **Abrechnung von Mehrarbeit** oft die Frage, ob die Kolleginnen und Kollegen als Teilzeit- oder Vollzeitkraft anzusehen sind. Es gilt folgende Regelung:

- Mehrarbeitsstunden, die über den Teilzeitanteil hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft erbracht werden (sog. reguläre Stunden), sind in Höhe der anteiligen Besoldung zu vergüten. Wird (Alters-)Teilzeit im Blockmodell absolviert, führt die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit nicht zu einer anderen Behandlung. Wird also in der Ansparphase faktisch Vollzeit gearbeitet, werden darüberhinausgehende Mehrarbeitsstunden zunächst gem. § 66 Abs. 2 LBesG NRW in Höhe der anteiligen Besoldung vergütet.
- Mehrarbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitkraft und die Bagatellgrenze von 3 Unterrichtsstunden im Schuldienst im Monat hinausgehen, sind mit den Vergütungssätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu honorieren.

Fazit: Hinsichtlich der Abrechnung von Mehrarbeit wird eine Teilzeit im Blockmodell wie eine reguläre Teilzeit behandelt. Der Abrechnungszeitraum ist somit die Woche. Für andere schulische Dienstpflichten wie z. B. Teilnahme an Konferenzen oder Wahrnehmung von Aufsichten gilt dies nicht.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.